

AMTSBLATT

Kreisstadt Mettmann

Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

Nr. 09/2015

25. Jahrgang

24. April 2015

Inhaltsverzeichnis

- 23** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Mettmann und der Stadt Wülfrath über den Zusammenschluss der Hauptschulen in den Städten Mettmann und Wülfrath

- 24** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über den Jahresabschluss sowie der Entlastung des Bürgermeisters der Stadt Mettmann für das Haushaltsjahr 2012

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die
öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen
der Stadt Mettmann
und
der Stadt Wülfrath
über den Zusammenschluss der Hauptschulen
in den Städten Mettmann und Wülfrath**

Zwischen den Städten Mettmann und Wülfrath wird gemäß § 23 ff des Gesetzes für kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV.NRW. S. 621), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des GkG vom 03.02.2015 (GV.NRW, Ausgabe 2015 Nr. 10 vom 10.02.2015, S. 203 ff) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen:

**§ 1
Schulträgerschaft**

Zur Sicherung des Betriebes der Hauptschule in der Stadt Wülfrath werden die Schüler der Hauptschule Wülfrath ab dem 01.08.2015 die Anne-Frank-Hauptschule, Borner Weg 5, in Mettmann besuchen. Dies betrifft im Schuljahr 2015/2016 die Jahrgangsstufen 9 und 10, im Schuljahr 2016/2017 die Jahrgangsstufe 10 der Wülfrather Hauptschule. Die Schulträgerschaft geht für die Dauer dieser beiden Schuljahre auf die Stadt Mettmann über. Zur Regelung der Rechte und Pflichten der Städte Mettmann und Wülfrath im Innenverhältnis wird die nachfolgende Vereinbarung getroffen.

**§ 2
Kostenregelung**

Die Stadt Wülfrath beteiligt sich an den anfallenden Sachkosten der Anne-Frank-Hauptschule mit einem Pro-Kopf-Anteil pro Schüler. Grundlage der Pro-Kopf-Berechnung ist die Kostenaufstellung der Stadt Mettmann im Schreiben vom 03. November 2014.

Es werden folgende Kosten umgelegt:

Bewirtschaftungskosten (nur Reinigung, Strom, Wasser und Heizung), Schülerunfallversicherung, Schulbetriebsausgaben einschließlich Lernmittelfreiheit und Schülerfahrtkosten.

Die Schulbetriebsausgaben und Lernmittel werden für die Wülfrather Schüler in der Höhe erstattet, wie sich vom Rat der Stadt Mettmann in den Pro-Kopf-Beträgen für die Anne-Frank-Hauptschule beschließen werden. Anträge auf Fahrtkostenerstattung der Wülfrather Schüler werden von der Stadt Mettmann bearbeitet. Die tatsächlich auf die Wülfrather Schüler entfallenen Kosten werden von der Stadt Wülfrath nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen übernommen.

Die Kostenregelung betrifft nur Schülerinnen und Schüler, die ihren Wohnsitz in Wülfrath haben. Der Pro-Kopf-Betrag wird für jedes Schuljahr nach den tatsächlich anfallenden Kosten berechnet. Die Berechnung wird einmal im Kalenderjahr vorgenommen.

§ 3 Abwicklung

Zukünftige Fragen zum Betrieb der Anne-Frank-Hauptschule, die in die Zuständigkeit des Schulträgers fallen, für die jedoch keine abschließende Regelung in dieser Vereinbarung getroffen wurde, sind einvernehmlich zwischen den Parteien im Sinne dieser Vereinbarung zu klären. Regelungen für einen ordentlichen Schulbetrieb sollen dabei nicht zu unverhältnismäßigen Kosten für eine Partei führen.

§ 4 Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt am 01. August 2015 in Kraft und gilt bis zum 31. Juli 2017.

§ 5 Kündigung

Die Vereinbarung ist mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Schuljahres kündbar. Die Kündigung muss zugestellt werden. Bei einer Kündigung findet keine Verrechnung oder Erstattung von bereits bezahlten Leistungen statt.

Mettmann, 06. März 2015

Wülfrath, 10. März 2015

gez.
Bernd Günther
Bürgermeister

gez.
Rainer Ritsche
Erster Beigeordneter

gez.
Astrid Hinterthür
Fachbereichsleiterin

gez.
Hans Werner van Hueth
Dezernent

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die öffentlich-rechtliche Vereinbarung oder eine sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 21.04.2015

gez.
Bernd Günther
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über den Jahresabschluss sowie der Entlastung des Bürgermeisters der Stadt Mettmann für das Haushaltsjahr 2012

Gem. § 96 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 208) wird der nachstehende Beschluss des Rates der Stadt Mettmann vom 24.03.2015 öffentlich bekannt gemacht:

Der Rat der Stadt Mettmann stellt gemäß § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen den durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Mettmann geprüften Jahresabschluss der Stadt Mettmann zum 31.12.2012 inkl. Lagebericht in der vorliegenden Fassung fest.

Gemäß Ratsbeschluss vom 24.03.2015 wird der Jahresfehlbetrag in Höhe von 8.433.799,03 € gegen die allgemeine Rücklage gebucht.

Dem Bürgermeister der Stadt Mettmann wird für den Jahresabschluss der Stadt Mettmann zum 31.12.2012 gemäß § 96 Absatz 1 GO NRW Entlastung erteilt.

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat mit Schreiben vom 14.04.2015 von dem gemäß § 96 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen angezeigten Jahresabschluss 2012 der Stadt Mettmann Kenntnis genommen.

Bilanz

Die Schlussbilanz zum 31.12.2012 weist in verkürzter Form folgende Positionen aus:

	31.12.2011 Mio. €	31.12.2012 Mio. €
Anlagevermögen	378,6	379,3
Umlaufvermögen	11,2	10,9
Aktive Rechnungsabgrenzung	1,2	1,5
Summe Aktiva	391,0	391,7
Eigenkapital	141,9	132,6
Sonderposten	105,7	103,9
Rückstellungen	49,2	47,8
Verbindlichkeiten	89,0	101,9
Passive Rechnungsabgrenzung	5,2	5,5
Summe Passiva	391,0	391,7

Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses

Dem Jahresabschluss 2012 liegt ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses zu Grunde.

Auslegung des Jahresabschlusses 2012

Der Jahresabschluss 2012 kann bis zur Bekanntmachung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus, Zimmer 106, 1. Stock (Altbau), Neanderstraße 85, 40822 Mettmann eingesehen werden (öffentliche Auslegung zur Einsicht für die Einwohner und Abgabepflichtigen gemäß § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen).

Mettmann, 20.04.2015

gez.
Bernd Günther
Bürgermeister